

Konformitätserklärung gemäß VO (EG) 1935/2004

für Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Hiermit wird erklärt, dass die folgenden Produkte:

testo 108 (Temperaturmessgerät)
testo 108-2 (Temperaturmessgerät mit arretierbarem Fühler)

den rechtlichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlamentes vom 27. Oktober 2004 und den Anforderungen des LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) §30, §31 in der jeweils aktuellen Fassung, erfüllen.

Die gute Herstellungspraxis der von uns eingesetzten Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entspricht der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP) vom 22. Dezember 2006.

Beschreibung:

Zu Lebensmittelbedarfsgegenständen zählen alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mittelbar oder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Bei Messgeräten umfasst dies nur diejenigen Teile, die unter der vom Hersteller spezifizierten bestimmungsgemäßen Verwendung mit dem Lebensmittel dauerhaft in Berührung kommen.

Die Anforderungen der Verordnung VO (EG) 1935/2004 beziehen sich daher bei allen für Lebensmittel bestimmten Testo-Handmessgeräten (siehe Produkt-Auflistung) auf die Messspitze von steckbaren und arretierbaren Fühlern, die bis zu 1 cm vor dem Handgriff in das Lebensmittel eingetaucht bzw. gestochen wird. Bei Geräten mit fest angebrachtem Fühler ist dies das Fühlerrohr bis 1 cm vor dem Übergang zum Kunststoffgehäuse.

Die genaue Beschreibung der Einstechtiefe und der Verwendungszwecke (im Lebensmittelbereich) sind in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Produktes zu finden.

HINWEISE FÜR...

Temperaturfühler:

Alle Temperaturfühler von Testo bestehen aus lebensmittelgeeignetem Edelstahl oder vergleichbaren Materialien. Fühlerhandgriffe, Leitungen, Steckverbinder, Gerätegehäuse, Schutzhüllen und Ähnliches sind aus Werkstoffen hergestellt, die zwar kurzzeitig mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, jedoch nicht für den dauerhaften Kontakt mit Lebensmitteln ausgelegt sind.

Weitere Testo-Messgeräte:

Datenlogger, Infrarotmessgeräte sowie Zubehörteile wie Schutzhüllen, Ladegeräte, etc. sind keine Bedarfsgegenstände im Sinne der Verordnung, da diese nicht darauf ausgelegt sind, direkt mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Rückverfolgbarkeit:

Unsere Produkte die potenziell mit Lebensmittel in Kontakt kommen können sind mit einer Hersteller-Teilenummer und einem Fertigungsdatum versehen. Aufgrund dessen können wir das Produktionsdatum sowie die Lieferchargen zurückverfolgen, was durch unser Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 sichergestellt wird.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.